

**Satzung der Gemeinde Barsbüttel  
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft sowie  
über die Erhebung und über die Höhe einer Benutzungsgebühr  
(Kindertagesstättensatzung – Kita-Satzung)**

Auf Grund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten und Kindergärten) im Sinne dieser Satzung sind sozialpädagogische Einrichtungen der Gemeinde Barsbüttel, in denen mindestens sechs Kinder ab Vollendung des ersten und bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres regelmäßig betreut, gefördert und gebildet werden. Eine Betreuung von Kindern vor dem vollendeten ersten Lebensjahr erfolgt nur in begründeten Einzelfällen, und nur soweit Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (2) Die Gemeinde Barsbüttel betreibt die folgenden Kindertageseinrichtungen als eine einheitliche öffentliche Einrichtung:
  - a) Kindergarten Falkenstraße, Falkenstraße 9 I, 22885 Barsbüttel
  - b) Kindergarten Guipavasring, Guipavasring 7, 22885 Barsbüttel
  - c) Kindertagesstätte Soltausredder, Soltausredder 26, 22885 Barsbüttel
  - d) Kindertagesstätte Willinghusen, Am Sportplatz 18, 22885 Barsbüttel
  - e) Kindergarten Stellau, Schulstraße 7, 22885 Barsbüttel
- (3) Die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Dabei ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern. Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes. Das Erziehungsrecht der Eltern (§ 1 Absatz 2 SGB VIII) bleibt unberührt.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wahr. Insbesondere ab dem letzten Kindergartenjahr und in der Hortbetreuung erfolgt eine enge Zusammenarbeit und inhaltliche entwicklungspädagogische Abstimmung zwischen den Leitungen der Einrichtungen und den Schulleitungen der Grundschulen zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3.
- (5) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren und Entgelte gemäß dieser Satzung erhoben.

- (6) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung entscheidet in begründeten Einzelfällen der Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel.

## **§ 2**

### **Öffnungs- und Schließzeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich ganzjährig von Montag bis Freitag außer an den gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen Heiligabend und Silvester (24.12. bis 31.12.) geöffnet. Weitere Ausnahmen sind nachfolgend aufgeführt.
- (2) Am einmal jährlich stattfindenden Betriebsausflug der Gemeinde Barsbüttel sowie für notwendige Personalversammlungen werden die Einrichtungen ganz oder zeitweise geschlossen.
- (3) Jede Einrichtung kann jährlich bis zu zwei Tage für die Fortbildung der dort Beschäftigten durchführen. An diesen Tagen bleibt die jeweilige Einrichtung geschlossen.
- (4) Die Termine nach Abs. 2 und 3 werden nach Unterrichtung der Beiräte frühestmöglich bekanntgegeben.
- (5) Eine vorübergehende Schließung von Einrichtungen oder Teilen davon (Krippe, Elementar, Hort oder einzelne Gruppen) oder die Kürzung der Betreuungszeiten aus zwingenden Gründen (z.B. akuter Personalmangel, Heizungsausfall, widrige Witterungsverhältnisse, ...) bleibt vorbehalten. Dieses wird möglichst frühzeitig bekannt gegeben. Sofern räumlich und personell möglich, kann in begründeten Einzelfällen eine Not-/Ersatzbetreuung in einer anderen Einrichtung angeboten werden; es besteht kein Anspruch auf eine wohnortnahe Betreuung.

## **§ 3**

### **Anmeldung und Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bedarf der Antragstellung (Anmeldung) durch die Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist vollständig und spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin auf dem jeweils geltenden Formular mit den erforderlichen Nachweisen und Bescheinigungen an die Gemeinde Barsbüttel, Fachbereich „Innerer Service, Schulen und Kindertagesstätten“, zu richten.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme in eine Krippengruppe ist frühestens nach der Geburt des Kindes, in eine Elementargruppe frühestens mit Vollendung des 2. Lebensjahres und in eine Hortgruppe frühestens mit Vollendung des 5. Lebensjahres möglich.
- (3) Bei der Anmeldung können neben dem Hauptwunsch für den Besuch einer bestimmten Kindertageseinrichtung Alternativwünsche genannt werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.

- (4) Die Entscheidung über den Antrag und die Aufnahme des Kindes obliegt der Gemeinde Barsbüttel und wird den Erziehungsberechtigten in der Regel ca. 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Die Ausnahme bilden Aufnahmen, die schnell umgesetzt werden müssen (z.B. Zuzug oder in dringenden Angelegenheiten). Mit der Aufnahme wird ein Gebührenbescheid erteilt und damit ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Die Aufnahme erfolgt widerruflich.
- (5) Die Aufnahme erfolgt in der Regel für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippengruppen, für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Elementargruppen und für schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in Hortgruppen. Bei geringen Anmelde- und/oder Belegungszahlen behält sich die Gemeinde jederzeit das Recht auf das Zusammenlegen von Gruppen oder die Bildung von altersgemischten Gruppen vor. Für Kinder mit Beeinträchtigungen erfolgt die Aufnahme in Regelintegrationsgruppen sowie in Einzelintegration, soweit die personellen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Gruppenstärke dies zulässt.
- (6) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze werden - vorbehaltlich weiterer Regelungen dieser Satzung - nur die Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz in der Gemeinde Barsbüttel haben.
- (7) Soweit Betreuungsplätze nicht mit Kindern, die Ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz in der Gemeinde Barsbüttel haben, belegt sind, können ausnahmsweise auch Kinder aus Nachbarkommunen oder von in ortsansässigen Firmen beschäftigten Eltern aufgenommen werden, sofern die jeweilige Wohnsitzgemeinde der Aufnahme zustimmt und den Kostenausgleich nach § 25 a KiTaG übernimmt.
- (8) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 01. oder 16. eines Monats.
- (9) Die Aufnahme von Kindern in die einzelnen Einrichtungen ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Werden mehr Kinder angemeldet, als Plätze in den einzelnen Einrichtungen vorhanden sind, werden die Anmeldungen in einer Warteliste erfasst. Für die Vergabe freier und freigewordener Plätze werden Bedarfs- und Aufnahmekriterien als Vergaberangfolge zu Grunde gelegt.

#### **§ 4**

#### **Betreuungszeiten und -angebote**

- (1) In Abhängigkeit von den räumlichen und personellen Rahmenbedingungen bestehen in den einzelnen Kindertageseinrichtungen unterschiedliche Betreuungsangebote und -zeiten. Die konkret angebotenen Betreuungsleistungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung sind der als Anlage 1 a) zu dieser Satzung beigefügten Festlegungen zu entnehmen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Betreuungsbetrieb findet regelmäßig montags bis freitags in der Zeit von frühestens 06.00 Uhr bis zumindest 13.00 Uhr und bis längstens 18.00 Uhr statt. Innerhalb des vorgenannten Betreuungszeitkorridors sind die nachfolgenden festen Betreuungsangebote und -zeiten eingerichtet (vgl. Anlage 1 b)):



**§ 5**  
**Abmeldung, Beendigung des Betreuungsverhältnisses**  
**und Ausschluss vom Besuch**

- (1) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses (Abmeldung) durch die Erziehungsberechtigten kann ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erklärt werden. Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis durch die Erziehungsberechtigten außerordentlich aus wichtigem Grund, insbesondere bei Umzug des Kindes außerhalb Barsbüttel, mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende beendet werden. Die Mitteilungen zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses müssen innerhalb der genannten Fristen und schriftlich bei der Gemeinde Barsbüttel eingehen.
- (2) Die Gemeinde Barsbüttel kann insbesondere bei Wegfall der Bedarfs- und Aufnahmevoraussetzungen das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch Bescheid widerrufen. Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund durch Bescheid widerrufen werden, insbesondere wenn:
- a) die Erziehungsberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der individuell vereinbarten Betreuungszeiten abholen, oder
  - b) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Gebühren länger als zwei Monate in Verzug kommen, oder
  - c) die Erziehungsberechtigten das Kind ohne ausreichenden Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig besuchen lassen, oder
  - d) das Kind der Kindertageseinrichtung ohne Entschuldigung länger als einen Monat fern bleibt, oder
  - e) durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird, oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist, oder
  - f) gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird.
- Den Erziehungsberechtigten, der Leitung der jeweiligen Einrichtung und dem Jugendamt sind in den Fällen a) bis e) vor dem Widerruf die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.
- (3) Erziehungsberechtigte, deren Kind mit Beginn eines Schuljahres in die Grundschule oder eine vergleichbare Einrichtung (Förderschule etc.) aufgenommen wird, haben unverzüglich nach Kenntnis über den Zeitpunkt des Schuleintritts, grundsätzlich jedoch spätestens bis zum 31. Mai des Jahres den Kindergartenplatz zum ersten Schultag des Schuljahres zu kündigen.
- (4) Kinder, die mit Ablauf des 30. Juni des Jahres ihr 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber auf Wunsch der Erziehungsberechtigten mit Beginn eines Schuljahres in die Grundschule oder vergleichbare Einrichtung übernommen werden sollen, haben unverzüglich nach Feststellung der Schulfähigkeit, spätestens jedoch bis zum 30. Juni des Jahres den Betreuungsplatz zum ersten Schultag des Schuljahres zu kündigen.

## **§ 6**

### **Betrieb der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder pünktlich in die Kindertageseinrichtung zu bringen und rechtzeitig bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit dort abzuholen.
- (2) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung umgehend unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.
- (3) Eine Aufenthaltsdauer der Kinder in der Einrichtung von regelmäßig länger als 10 Stunden ist aus Gründen des Kindeswohles nur mit Zustimmung der Leitung der Kindertageseinrichtung zulässig.
- (4) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind mindestens einmal im Jahr für zusammenhängend zwei Wochen aus der Betreuung genommen wird.

## **§ 7**

### **Versicherungsschutz, Haftung und Aufsichtspflicht**

- (1) Die Kinder sind während der Dauer des vereinbarten Besuchs der Kindertageseinrichtung gegen Körper- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen, auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Kindertageseinrichtung, auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes über den Träger, die Gemeinde Barsbüttel, bei der Unfallkasse Nord und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall des Kindes, der in Verbindung mit dem Besuch der Einrichtung steht, unverzüglich der jeweiligen Leitung zu melden.
- (3) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder, insbesondere Brottaschen, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals und Handschuhe, sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene und zerstörte Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Kinder unterstehen während der vereinbarten Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals gegenüber den Kindern beginnt zum Zeitpunkt der Übergabe des Kindes an die zuständigen Betreuungskräfte in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Abholung beim Betreuungspersonal. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg bis zur Übergabe an die bzw. ab der Übernahme von der Betreuungskraft sind die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes schriftlich, wer noch zur Abholung der Kinder berechtigt ist; die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.

- (5) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zu den und von den Kindertageseinrichtungen sowie für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung der Einrichtung ist das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben davon unberührt.

## **§ 8**

### **Gesundheitsvorschriften**

- (1) Die in die Kindertageseinrichtungen aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Dieses muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als vier Wochen sein. Eventuelle Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf (z. B. Kopfläuse), so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Leitung der Kindertagesstätte in Kenntnis zu setzen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung so lange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der KiTaVO. Einzelheiten dazu können bei der Leitung der Einrichtung erfragt werden.
- (4) Vor Wiederaufnahme eines Kindes nach einer Erkrankung nach Absatz 3 muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (5) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z. B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen. Ist die nötige Pflege seitens der Betreuungskräfte nicht zu verantworten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (6) Ein erkranktes Kind ist bis zur vollständigen Genesung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Im Falle eines begründeten Zweifels haben die Erziehungsberechtigten auf eigene Kosten den Nachweis durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

- (7) Die Betreuungskräfte in den Kindertageseinrichtungen sind nicht berechtigt Medikamente zu verabreichen. Sofern dies im Ausnahmefall zwingend notwendig ist, ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erforderlich, aus der hervorgeht, dass das betreffende Medikament verabreicht werden darf, sowie Dosierung und Uhrzeit der Einnahme. Die Verabreichung von Medikamenten steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen sachlichen Ausstattung und der persönlichen Qualifikation und Bereitschaft der Betreuungskräfte.

## **§ 9**

### **Verpflegung und Verpflegungsgeld**

- (1) Die Kinder erhalten tagsüber in der Einrichtung Getränke; hierfür wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr ein monatliches Getränkegeld in Höhe von 2,56 € erhoben.
- (2) Alle Kinder, für die eine tägliche Betreuungszeit von 6 oder mehr Stunden vereinbart ist, erhalten täglich ein warmes Mittagessen; hierfür wird ein Verpflegungsentgelt erhoben.
- (3) Alle Kinder, für die eine Betreuungszeit von bis zu 6 oder weniger Stunden vereinbart ist, können auf gesonderten Antrag an der täglichen Mittagsverpflegung gegen Entrichtung des Verpflegungsentgeltes teilnehmen.
- (4) Das nicht nach dieser Satzung ermäßigungsfähige Verpflegungsentgelt wird in Form einer Gebühr als anteiliger Aufwendersatz für die der Gemeinde Barsbüttel tatsächlich entstehenden Kosten erhoben. Das Verpflegungsentgelt beträgt monatlich 35,00 €.

## **§ 10**

### **Elternversammlung und Elternvertretung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind angemessen an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung (§ 17 KiTaG).
- (2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten stehen den Erziehungsberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung des Kindes übertragen ist. Das Einverständnis ist der Leitung der Kindertageseinrichtung vorher schriftlich mitzuteilen. Für jedes die Kindertageseinrichtung besuchende Kind ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.
- (3) Die Elternversammlung ist zu Beginn des 3. Quartals eines jeden Kalenderjahres durch die Leitung der Kindertageseinrichtung einzuberufen. Die Elternversammlung wählt nach den gesetzlichen Vorgaben des KiTaG aus ihrer Mitte eine Elternvertretung.

## **§ 11**

### **Beirat und Gesamtbeirat**

- (1) Jede Kindertageseinrichtung hat gemäß § 18 Absatz 1 KiTaG einen Beirat.

- (2) Der Beirat besteht - bei insgesamt sechs Mitgliedern - zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertretern der pädagogischen Betreuungskräfte und Vertretern des Trägers.
- (3) Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 Absatz 3 KiTaG.
- (4) Als übergeordnetes Gremium wird aus den Mitgliedern der jeweiligen Beiräte ein Gesamtbeirat für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen gebildet. Wichtige Entscheidungen des Trägers, die sich auf die Gesamtheit der Kindertageseinrichtungen beziehen, erfolgen nach Anhörung des Gesamtbeirates.
- (5) An den Sitzungen des Gesamtbeirates können die Leitungen der Kindertageseinrichtungen mit beratender Stimme sowie Vertreterinnen oder Vertreter der in der Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften als Gäste teilnehmen.

## **§ 12 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, Unterhaltung und des Betriebes dieser Einrichtungen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen von allen Gebührenpflichtigen einen monatlichen Elternbeitrag.
- (2) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Barsbüttel als Gebühr erhoben.

## **§ 13 Gebührenpflichtiger und Gebührenbescheid**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Erziehungsberechtigten, auf deren Veranlassung hin ein Kind eine Kindertageseinrichtung in Anspruch nimmt.
- (2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Über die Höhe des Elternbeitrages wird für das Kalenderjahr ein Jahresbescheid erteilt. Bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes oder der Betreuungszeit ergeht ein Änderungsbescheid.

## **§ 14 Bemessung und Höhe der Gebühr**

- (1) Der Elternbeitrag wird abhängig von Form (Betreuungsangebot) und Umfang (Betreuungszeit) der vereinbarten Betreuungsleistung bemessen. Die Gebühr wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben.
- (2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ist den als Anlage 2 a) bis c) zu dieser Satzung beigefügten jeweiligen Beitragstabellen zu entnehmen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Sofern die Gebührenpflichtigen oder von ihnen Beauftragte das Kind außerhalb der individuell vereinbarten Betreuungszeiten bringen oder abholen, wird je angefangener Viertelstunde ein zusätzliches Betreuungsentgelt i.H.v. 10,00 € in Rechnung gestellt.

## **§ 15**

### **Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die in § 12 genannten Elternbeiträge entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung nach § 5 Abs. 1 rechtzeitig erfolgt ist.
- (2) Die Gebühr ist grundsätzlich auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besucht, die vereinbarten Betreuungszeiten nicht oder nicht regelmäßig in vollem Umfang in Anspruch genommen werden oder die Kindertageseinrichtung an gesetzlichen Feiertagen, Fortbildungsveranstaltungen oder aus sonstigen Gründen (§ 2 Abs. 2, 3 und 5) vorübergehend geschlossen wird oder werden muss.
- (3) Bei Aufnahme des Kindes zum 01. eines Monats wird die Gebühr in voller Höhe erhoben. Wird ein Kind im Laufe eines Monats aufgenommen, so ist für jeden Tag 1/22 der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt entfallen monatsbezogen mit Beginn der 5. Krankheitswoche, wenn das Kind wegen Krankheit am Besuch der Kindertageseinrichtungen gehindert ist und die Erziehungsberechtigten rechtzeitig mit Beginn der Krankheit eine ärztliche Bescheinigung über die Krankheit bei der Leitung der Einrichtung vorlegen. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.
- (5) Bei rechtzeitig angezeigter Kur durch die Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung, in der Regel mindestens 4 Wochen vor Antritt der Kur und zwingend mit ärztlicher Bescheinigung für die Kur, ruht das Betreuungsverhältnis und die Gebühr entfällt für die Dauer der Kur.

## **§ 16**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr ist im Voraus, jeweils zum 15. eines jeden Monats – bei Neuanmeldungen bis zum 15. des Folgemonats - fällig.
- (2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## **§ 17**

### **Ermäßigte Beiträge (Sozialstaffel)**

- (1) Die Gebührenpflichtigen nach § 13 können ermäßigte Beiträge bzw. den Erlass der Beiträge beantragen. Der Bewilligungszeitraum einer Beitragsermäßigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats nach schriftlicher Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten bei der Gemeinde Barsbüttel. Rückwirkende Beitragsermäßigungen werden nicht gewährt. Grundsätzlich sind mit dem Antrag alle geforderten Unterlagen binnen einer Monatsfrist vorzulegen. Macht der Antragsteller keine oder nur teilweise Angaben, insbesondere über Einkommensverhältnisse und bestehen trotz Anhörung Zweifel an der Vollständigkeit seiner Angaben, ist der Antrag abzulehnen.
- (2) Der Grad der Ermäßigung für den Elternbeitrag richtet sich nach der auf der Grundlage der Einkommensverhältnisse der Gebührenpflichtigen vorzunehmenden Einstufung in die Sozialstaffel, die nach § 25 Abs. 3 KiTaG in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung des ermäßigten Beitrages ist der Sozialbeitrag, welcher der Höhe des Elternbeitrages nach § 14 entspricht.
- (4) Die Einstufung in die Sozialstaffel (Beitragsstufe) gilt grundsätzlich für die Zeit des Besuchs der Kindertageseinrichtung. In begründeten Einzelfällen kann ein kürzerer Bewilligungszeitraum gewählt werden.

## **§ 18**

### **Geschwisterermäßigung**

Die Geschwisterermäßigung wird analog der jeweils geltenden Richtlinien des Kreises Stormarn als örtlicher Träger der Jugendhilfe gewährt.

## **§ 19**

### **Mitteilungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, der Gemeinde alle die Bedarfslage betreffenden Veränderungen in der familiären oder persönlichen Situation unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen für die Aufnahme und den Bedarf erneut zu überprüfen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.
- (3) Machen Erziehungsberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder die Ermäßigung von Beiträgen betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i.S. des § 134 Absatz 5 GO. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 500 € und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 250 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des

Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I, S. 3220). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahnung der Ordnungswidrigkeit i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde.

## **§ 20 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Barsbüttel ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung, der Anmeldung und Vergabe der Plätze sowie zur Ermittlung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personensorgeberechtigten und der Kinder im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und für statistische Zwecke zu nutzen. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Bankverbindungen (i.V.m. Einzugsermächtigungen) und Angaben über Einkommensverhältnisse zur Prüfung von Ermäßigungsanträgen. Die automatisierte Verarbeitung ist zulässig.
- (2) Die entsprechenden Daten werden der Leitung und den Betreuungskräften der jeweiligen Kindertageseinrichtung übermittelt. Sie dienen auch dem Abgleich von Anmeldungen in allen Barsbütteler Kindertageseinrichtungen anderer Träger oder Tagespflegepersonen. Sie können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.
- (3) Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen als der Gemeinde Barsbüttel haben diese nur dann ein Recht auf Einsicht in die persönlichen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten, wenn sie im Rahmen ihrer Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse tätig sind und berechtigte Interessen der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.

## **§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Gemeinde Barsbüttel über die Nutzung der gemeindeeigenen Kindergärten/ Kindertagesstätten vom 02.06.2009 sowie die Satzung der Gemeinde Barsbüttel über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der gemeindeeigenen Kindergärten/ Kindertagesstätten vom 26.03.2009 in der jeweils aktuellen Fassung.

Barsbüttel, den . . .2013

Thomas Schreitmüller  
Bürgermeister